Stellungnahme des Arbeitskreises Namensaktie zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014) <sup>1</sup>

## Art. 1 Nr. 9 (Änderung § 123 AktG)

Der Vorschlag, auch bei Aktiengesellschaften mit Namensaktien einen Bestandsstichtag (Record Date) für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts einzuführen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies trägt dazu bei, die bestehende Verunsicherung insbesondere bei ausländischen Investoren über ein angebliches "share-blocking" zu beseitigen. Auch werden hierdurch gegenüber der bisherigen Praxis uneinheitlicher Umschreibestopps die Transparenz und die Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung der Hauptversammlung verbessert. Allerdings kann dieser Bestandsstichtag für Namensaktien nicht auf den 21. Tag vor der Versammlung gelegt werden, da dies in unnötiger und nicht sachgerechter Weise dem Wesen der Namensaktie entgegenwirkt.

Ziel jeder gesetzlichen Regelung im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Hauptversammlung muss es sein, soweit wie möglich die Versammlungsteilnahme und Stimmrechtsausübung durch den wahren Aktionär zu gewährleisten und zu fördern. Je weiter jedoch der Bestandsstichtag vor die Hauptversammlung gelegt wird, desto größer ist die Gefahr, dass der zur Teilnahme an der Versammlung Berechtigte nicht mehr Aktionär der Gesellschaft ist. Bei fehlender Aktionärsstellung sinkt erfahrungsgemäß das Interesse und die Bereitschaft, ein noch bestehendes Teilnahme- und Stimmrecht auszuüben, da damit keine vermögensrechtlichen Interessen verbunden sind. Folgen sind sinkende Präsenzzahlen mit der Gefahr der Entstehung von Zufallsmehrheiten.

Es besteht auch keine Veranlassung, Namensaktien und Inhaberaktien gleich zu behandeln. Es handelt sich um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, beide Aktienarten zuzulassen und diese, soweit erforderlich, entsprechend ihrer Besonderheiten und Ausgestaltung unterschiedlich zu behandeln. Die Gleichstellung beider Aktienarten ohne Berücksichtigung dieser Besonderheiten steht im Widerspruch zu dieser gesetzgeberischen Grundentscheidung.

Anders als bei Inhaberaktien ist es bei Namensaktien gerade möglich, aufgrund des Aktienregisters und der bestehenden technischen Abläufe die Versammlungsvorbereitung mit einem zeitnäheren Bestandsstichtag abzuwickeln. Die Information der Aktionäre erfolgt, in nicht unwesentlichem Umfang durch die Nutzung elektronischer Medien, durch die Gesellschaft direkt. Einer Einbindung der Depotbanken mit entsprechenden Vorlaufzeiten bedarf es dabei nicht.

Allianz SE, BASF SE, Bayer AG, Daimler AG, Deutsche Börse AG, Deutsche Lufthansa AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, E.ON SE, Infineon Technologies AG, K + S AG, Münchener Rück AG, Siemens AG, TUI AG

 $<sup>{\</sup>sf DAX-Unternehmen, die\ als\ Mitglieder\ des\ Arbeitskreises\ Namensaktie\ die\ Stellungnahme\ mittragen:}$ 

Es ist zu berücksichtigen, dass zwischen der Einberufung der Hauptversammlung und dem Nachweisstichtag der wichtigste Zeitraum für Eintragungen von Aktienbeständen in das Aktienregister liegt. Gerade bei Aktiengesellschaften mit einem hohen Anteil ausländischer Aktionäre wird ein Großteil der Aktien über Verwahrketten mit Finanzintermediären gehalten. Durch die Verkürzung des Zeitlaufs zwischen Einberufung zur Hauptversammlung und einem Bestandsstichtag am 21. Tag vor der Hauptversammlung werden die Gesellschaften kaum die Möglichkeit haben, Direkteintragungen der wahren Aktionäre in das Aktienregister bzw. Offenlegungen zu den wahren Aktionären durch die Finanzintermediäre in der gesamten Verwahrkette zu erhalten. Gleichzeitig wird durch die Umkehrung der Reihenfolge von Bestandsstichtag und tatsächlicher Stimmabgabe die Gefahr des "share blockings" gefördert. Folge von beidem wird auch hier ein deutlicher Präsenzrückgang sein verbunden mit der Gefahr von Zufallsmehrheiten. Dies kann nicht im Sinne einer funktionierenden Aktionärsdemokratie und damit nicht Ziel der geplanten Gesetzesänderung sein. Bei Gesellschaften, die gesetzliche Vorgaben für ihre Aktionäre haben und solchen, die von der Möglichkeit des Risikobegrenzungsgesetzes Gebrauch gemacht und satzungsmäßige Voraussetzungen bzw. Grenzen für die Registereintragung von sog. Nominee-Beständen geschaffen haben, besitzt dieses Thema besondere Relevanz.

Aus Sicht der Praxis erscheint es ausreichend, den Bestandsstichtag auf den 12. oder 10. Tag vor der Versammlung zu legen. Um den technischen Abläufen der Verwahrbanken gerecht zu werden, sollte gewährleistet sein, dass zwischen Bestandsstichtag und Anmeldeschluss mindestens drei Geschäftstage liegen. Dies ist bei den genannten 12 bzw. 10 Tagen in der Regel gegeben. Die bestehende Gesetzesregelung zum Anmeldeschluss bliebe davon unberührt. Soweit in besonderen Feiertagskonstellationen die genannten drei Geschäftstage im Rahmen des sechstägigen gesetzlichen Anmeldeschlusses nicht gewährleistet wären, hat es der betreffende Emittent im eigenen Interesse in der Hand, den Anmeldeschluss über eine Satzungsregelung nach § 123 Abs. 2 S. 3 AktG entsprechend näher an die Hauptversammlung zu rücken und damit die drei Geschäftstage für die Verwahrbanken sicherzustellen.

Dem stehen europarechtliche Vorgaben nicht entgegen. Art. 7 Abs. 3 S. 2 der Richtlinie 2007/36/EG vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in ausdrücklich börsennotierten Gesellschaften stellt klar. dass ein Mitaliedsstaat unterschiedliche Nachweisstichtage für Gesellschaften mit Inhaberaktien und mit Namensaktien festlegen kann. Nur für den Fall, dass eine Gesellschaft sowohl Inhaber- als auch Namensaktien ausgegeben hat, ist ein einheitlicher Nachweisstichtag für beide Aktiengattungen festzulegen. Gerade letzteres zeigt, dass ein einheitlicher Stichtag nicht die Norm ist. Da die unterschiedliche Behandlung bereits in den europarechtlichen Vorgaben angelegt ist, besteht auch das in der Begründung zum Gesetzesentwurf erwähnte Risiko der Aussendung von "verwirrenden Signalen" nicht. Auch ist der Gesetzgeber bereits bisher von faktisch unterschiedlichen Bestandsstichtagen ausgegangen, wenn er im Regierungsentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) ausführt, dass bei Namensaktien nach herrschender Meinung ein Umschreibestopp von sieben Tagen vor der Hauptversammlung vorgesehen werden kann und damit bereits ein weitgehender Gleichlauf zur Regelung des Stichtags und Anmeldestopps bei der Namensaktie bestehe.

Weiter würde eine Festlegung des Bestandsstichtags für Namensaktien auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung die Rechte der Aktionäre aus den §§ 126, 127 und 137 in nicht notwendiger Weise beschränken. Zwar bestehen diese Einschränkungen bereits für Inhaberaktionäre; dies ist jedoch den technischen Anforderungen an die Erbringung des Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut geschuldet. Anders als bei Inhaberaktien bedarf es für Namensaktien keines besonderen Nachweises. Die Aktionärseigenschaft ergibt sich direkt aus dem Aktienregister. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund diese Benachteiligung der Inhaberaktionäre nun auch auf Namensaktionäre ausgeweitet werden soll. Dies dient nicht der Förderung der Attraktivität des Aktienstandortes Deutschland und widerspricht dem Gedanken, dass die Rechte in der Hauptversammlung soweit als möglich von den wahren Aktionären ausgeübt werden sollten.

Schließlich passt der Vorschlag auch nicht in die Systematik der Mitteilungspflichten nach § 125 AktG. Nach § 125 Abs. 2 S. 1 AktG sind Mitteilungen zur Hauptversammlung an diejenigen Aktionäre zu machen, die zu Beginn des 14. Tages vor der Versammlung als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Bei Veränderungen des Aktienregisters zwischen dem vorgeschlagenen Bestandsstichtag und dem 14. Tag vor der Hauptversammlung würden Mitteilungen somit möglicherweise an Aktionäre versandt, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können bzw. würden Aktionäre, die zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, diese Mitteilungen gerade nicht mehr erhalten.

Die im Arbeitskreis Namensaktie zusammengeschlossenen Namensaktiengesellschaften schlagen daher vor, als Bestandsstichtag bei Namensaktien den 12. oder 10. Tag vor der Hauptversammlung festzulegen. Bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Änderungen zu § 123 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 AktG könnte dies durch folgende Neufassung des § 123 Abs. 5 AktG bewirkt werden:

"(5) Der Nachweis hat sich bei Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften auf den Beginn des 21. Tages und bei Namensaktien börsennotierter Gesellschaften auf den Beginn des 10. [12.] Tages vor der Versammlung zu beziehen. Bei börsennotierten Gesellschaften, die beide Aktienarten ausgegeben haben, hat sich der Nachweis für beide Aktienarten auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen."